OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605572/2/SB

Datum:
Linz, 21. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag des B J P, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.08.2022, GZ: BHFR/922060008894/22, betreffend Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.08.2022, GZ: BHFR/922060008894/22, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 18.08.2022, GZ: BHFR/922060008894/22, wurde der Einspruch des Antragstellers gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend führte die bB aus, dass der Antragsteller gegen die Strafverfügung vom 09.06.2022, zugestellt am 14.06.2022, am 14.07.2022 Einspruch erhob, womit dieser verspätet sei.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 10.10.2022 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid gestellt. Es sei absurd, dass die Einspruchsfrist mit dem ersten Zustellversuch beginne, da er das Schreiben ja erst zwei Wochen später erhalten habe und sozusagen die Einspruchsfrist bei Erhalt schon fast abgelaufen sei. Ein Vermögensverzeichnis wurde dem Antrag nicht beigelegt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 09.11.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verfahrensakt samt Schriftsatz des Antragstellers.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Zurückweisungsbescheid wurde dem Antragsteller nachweislich durch Hinterlegung am 24.08.2022 zugestellt. Am 01.09.2022 wurde das Dokument vom Antragsteller abgeholt (Zustellnachweis zu GZ BHFR/922060008894/22/6, Behördenakt).

II.2.2. Der mit 10.10.2022 datierte Antrag auf „Rechtsbeistand“ langte am 12.10.2022 bei der bB ein (Antrag, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.1.2. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

- auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist,
- die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für die Bewilligung von Verfahrenshilfe müssen die oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl u.a. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Enthält das VwGVG keine abweichenden Regelungen, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung von Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen.

III.1.3. Wird ein Verfahrenshilfeantrag innerhalb der Beschwerdefrist gestellt, beginnt die Beschwerdefrist gemäß § 8a Abs 7 VwGVG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag jedoch abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Bescheid sieht § 8a VwGVG keine Frist für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages vor. Aus § 8a Abs 7 VwGVG folgt jedoch im Umkehrschluss, dass in einem Fall, in dem bereits die Beschwerdefrist ungenützt verstrichen ist, eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Bewilligung von Verfahrenshilfe schon abgelaufene Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt, da ansonsten der Beginn der Beschwerdefrist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. Die Rechtsverfolgung erscheint in einem solchen Fall als offenbar aussichtslos, weil eine allfällige künftige Beschwerde als verspätet

zurückzuweisen wäre und die Beschwerdesache daher inhaltlich nicht mehr erledigt werden kann (sh zB *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 8a VwGVG (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 8.).

III.2. Es ist sohin betreffend die Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos erscheinen darf, zu prüfen, ob der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag vom Antragsteller rechtzeitig und zwar innerhalb der Beschwerdefrist des Bescheids gestellt wurde.

III.2.1. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2.2. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen.

III.2.3. Der gegenständliche Zurückweisungsbescheid wurde am 24.08.2022 durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG zugestellt, womit die Beschwerdefrist zu laufen begann. Die Beschwerdefrist endete somit am 21.09.2022. Der damit am 12.10.2022 bei der bB eingelangte Verfahrenshilfeantrag ist somit verspätet.

Nicht übersehen wird, dass vorliegendenfalls kein Verspätungsvorhalt erfolgte, jedoch wurde der Zurückweisungsbescheid nachweislich am 01.09.2022 übernommen (abgeholt). Sollte der Antragsteller somit iSd § 17 Abs 3 ZustG ortsabwesend gewesen sein, so wäre die Zustellung jedenfalls am 01.09.2022 wirksam geworden und die Beschwerdefrist hätte davon ausgehend am 29.09.2022 geendet, weshalb auch in dieser Konstellation der am 12.10.2022 bei der bB eingelangte Verfahrenshilfeantrag verspätet ist.

Auch das Datum des Antrags (10.10.2022) berücksichtigend, ist dieser in beiden Konstellationen verspätet.

III.3. Infolge des ungenützten Verstreichens der Beschwerdefrist ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.08.2022, GZ: BHFR/922060008894/22, in Rechtskraft erwachsen. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchem der Antragsteller Verfahrenshilfe benötigen könnte, ist daher ausgeschlossen.

Der gegenständliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher wegen offenbarer Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gemäß § 40 iVm § 8a Abs 1 VwGVG abzuweisen. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen im Sinne des § 40 VwGVG konnte in Anbetracht der obigen Ausführungen unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte und von dieser nicht abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger